

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 25.10.2022

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Anwesenheitskontrollen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

in den letzten Wochen gab es in den Medien Berichte über angeblich missbräulichen Leistungsbezug von ukrainischen Flüchtlingen. Hierbei wurde der Vorwurf laut, dass einige der registrierten Flüchtlinge die finanziellen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, obwohl sie sich nicht in Deutschland aufhalten. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen, wie in Schwerin verfahren wird, um solche Gerüchte zu entkräften:

- 1) Wird durch das Jobcenter und das Sozialamt der dauerhafte Aufenthalt der ukrainischen Flüchtlinge kontrolliert?
- 2) Wenn ja, wie und wie oft werden diese Kontrollen durchgeführt?

In Schleiz hat das Landratsamt entschieden, die Unterstützungsleistungen in bar auszuzahlen. (Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/saale-omla/ukraine-krieg-fluechtlinge-flixbus-sozialmissbrauch-100.html#sprung2>). Dadurch soll ein Missbrauch verhindert werden. Darüber hinaus stehen Landratsamt und Jobcenter in einem Informationsaustausch. Wenn ein Leistungsempfänger länger als 14 Tage ohne Information ortsabwesend ist, melden ihn die Mitarbeiter des Landratsamtes ab und informieren die zuständige Krankenkasse über den Fall.

- 3) Wie wird in Schwerin verfahren? Werden die Leistungen persönlich in bar ausgezahlt oder auf Konten überwiesen?
- 4) Gibt es einen Informationsaustausch zwischen Verwaltung und Jobcenter?
- 5) Werden Leistungsempfänger bei längerer Abwesenheit abgemeldet, wenn sie die Behörden vorher nicht informiert haben und werden die Krankenkassen über diese Abmeldung informiert?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit
Fachdienst Soziales

AfD Fraktion
Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.098
Telefon: 0385 545-2131
Fax: 0385 545-2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
25.10.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
02/50

Ansprechpartner
Frau Diessner

Datum
02.11.2022

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Anwesenheitskontrollen**

Sehr geehrte Frau Federau,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1) Wird durch das Jobcenter und das Sozialamt der dauerhafte Aufenthalt der ukrainischen Flüchtlinge kontrolliert?

Durch das Jobcenter Schwerin erfolgt keine fortlaufende Kontrolle des dauerhaften Aufenthaltes, weder bei deutschen noch bei ausländischen, z. B. ukrainischen Leistungsbeziehern. Für alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gelten die Vorschriften über die Leistungsvoraussetzungen. Hierzu gehört neben dem Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland auch der Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich, §§ 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4a SGB II. Danach erhält keine Leistungen, wer sich ohne Zustimmung des Leistungsträgers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält.

Eine lückenlose Kontrolle des Aufenthaltes der Leistungsberechtigten ist weder aus organisatorischen noch rechtlichen Gründen möglich. Nach eigenen Feststellungen erhält das Jobcenter insbesondere von ukrainischen Flüchtlingen kurzfristig und unaufgefordert eine Abmeldung aus dem Leistungsbezug aufgrund der Rückkehr in die Ukraine. Bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt (bis zu drei Wochen) erfolgt zuvor eine Absprache mit der zuständigen Fachkraft. Soweit sich im Tagesgeschäft Anhaltspunkte für einen Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches ergeben, z. B. bei Postrücklauf, ausschließlichem E-Mail-Kontakt mit ausländischem Dienst und ähnlichem, erfolgt eine Kontaktaufnahme, ggf. auch verbunden mit vorläufiger Zahlungseinstellung. Auch insoweit ist bislang jedoch keine Häufung feststellbar. Insbesondere ukrainische Flüchtlinge erscheinen persönlich im Jobcenter Schwerin, um Unterlagen abzugeben und Anliegen zu klären, sowohl in Leistungs- wie Vermittlungsangelegenheiten.

Auch durch den Fachdienst Soziales erfolgt keine fortlaufende Kontrolle des dauerhaften

Aufenthaltes. Mit Erfüllung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen unterliegen die ukrainischen Kriegsflüchtlinge denselben Regularien wie alle anderen Leistungsberechtigten. Nach § 41 a SGB XII ist für alle Leistungsempfänger ein Auslandsaufenthalt bis zu vier Wochen leistungsrechtlich unschädlich. Nach § 41a SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen. Eine lückenlose Kontrolle des Aufenthaltes der Leistungsberechtigten ist weder rechtlich normiert noch aus organisatorischen Gründen umsetzbar.

Nach hiesigen Erfahrungen melden sich die ukrainischen Flüchtlinge bei der dauerhaften Rückkehr in die Ukraine hier ab, bzw. geben Bekannte oder Familienangehörige hier diese Mitteilung.

2) Wenn ja, wie und wie oft werden diese Kontrollen durchgeführt?

Entfällt

3) Wie wird in Schwerin verfahren? Werden die Leistungen persönlich in bar ausgezahlt oder auf Konten überwiesen?

Die Auszahlung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt auch bei ukrainischen Leistungsberechtigten grundsätzlich auf ein deutsches Bankkonto. Eine Barauszahlung wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen, z. B. weil ein Konto (noch) nicht vorhanden ist. Angesichts von mehr als 1.600 Leistungsberechtigten in ca. 760 Bedarfsgemeinschaften ist eine Barauszahlung nicht realisierbar und wie bereits dargestellt, auch nicht erforderlich.

Nach Erledigung der ausländerrechtlichen Formalitäten zur Schaffung des Leistungsanspruches erfolgt die erste Zahlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Fachdienst Soziales regelmäßig als Barzahlung.

Nach Überführung in den Rechtskreis SGB XII und Vorhandensein eines deutschen Kontos erfolgt die Auszahlung der Leistung, wie in allen den anderen Leistungsfällen auch, durch Überweisung auf das deutsche Konto.

4) Gibt es einen Informationsaustausch zwischen Verwaltung und Jobcenter?

Das Jobcenter Schwerin steht im Rahmen der Vorschriften des Datenschutzes mit den zuständigen Fachdiensten der Landeshauptstadt Schwerin in engem Austausch. Hierzu gehört vor allem der Fachdienst Soziales mit den verschiedenen Fachgruppen, aber auch die Ausländerbehörde.

Der Fachdienst Soziales steht im Rahmen der Vorschriften des Datenschutzes mit den zuständigen Fachdiensten der Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere der Ausländerbehörde aber auch mit dem Jobcenter Schwerin in engem Austausch.

Unabhängig davon gibt es einen permanenten Informationsaustausch zwischen der Stadtverwaltung und dem Jobcenter im Rahmen wöchentlicher Abstimmungen unter Leitung des Fachdezernenten, der auch als Vorsitzender der Trägerversammlung des Jobcenters fungiert. Schließlich besteht ein Informationsaustausch im Rahmen der Arbeit der Trägerversammlung.

5) Werden Leistungsempfänger bei längerer Abwesenheit abgemeldet, wenn sie die Behörden vorher nicht informiert haben und werden die Krankenkassen über diese Abmeldung informiert?

Beim Jobcenter erfolgt bei ungeklärter Abwesenheit sowie bei Nichtmeldung nach genehmigter Abwesenheit eine Einstellung der Zahlung.

Dies kann vorläufig – zur Klärung des Sachverhaltes – oder auch endgültig erfolgen. Im Fall einer endgültigen Zahlungseinstellung, der eine Aufhebung der Leistungsbewilligung vorausgeht, erfolgt regelmäßig eine Abmeldung bei der Krankenversicherung.

Sofern der Auslandsaufenthalt im Sinne der Regelung des § 41a SGB XII hier bekanntgegeben wurde und die vier Wochen nicht überschritten werden, erfolgt keine Einstellung der Leistung. Bei sonstigen Fällen eines ungeklärten Aufenthaltes erfolgt nach Prüfung des Sachverhaltes eine Einstellung der Zahlung durch den Fachdienst Soziales. Regelmäßig erfolgt dann auch die Abmeldung nach § 264 SGB V bei der Krankenkasse.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister